

**Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der
Gemeinde Brahmenau
Vom 12.09.2012**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt zeitgleich mit Wirkung zum 01.01.2012 geändert durch Artikel 8 des Thüringer Gesetzes zur Regelung der Versorgung der Beamten und Richter sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2011 (GVBl. 6/2011 S. 99, 134) und Artikel 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. 12/2011 S. 531, 532), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29.03.2011 (GVBl. S. 301), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Brahmenau hat der Gemeinderat der Gemeinde Brahmenau in der Sitzung am 03.07.2012 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Brahmenau vom 20.07.2011 die folgende erste Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der **§ 6 Elternbeitrag** wird wie folgt geändert:

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen, an Klausurtagen oder während der Ferien geschlossen bleibt.

§ 2

Der **§ 7 Höhe des Elternbeitrages** wird wie folgt ergänzt:

- (2) Die Höhe des Elternbeitrages je betreutes Kind in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen.
Die Betreuungszeit bis 5 Stunden bezieht sich auf eine Halbtagsbetreuung bis 12.00 Uhr.
- (4) Wird ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht abgeholt und muss in der Kindertagesstätte weiter betreut werden, so ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 10,00 € je angefangener Viertelstunde zu zahlen. Der Nachweis über die zusätzliche Inanspruchnahme der Betreuungsleistung ist von der Kindertagesstätte schriftlich zu erbringen.
Die Eltern sind über den Nachweis von der Leiterin zu informieren.

§ 3

Die 1. Änderungssatzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Brahmenau, den 12.09.2012

Blume
Bürgermeister Gemeinde Brahmenau